

entf. d. 4. febr. 1739 gepubliciret 104 heften d. 8
0218

Seiten der Königl. Commission. Hentberbracht
worden, was massen ohngeachtet der bereits un-
term 10 Novembrii vorigen jahres, wegen der alten
Holländischen Kübel emanirten, und aller Orten
hiesigen Landes publicirten Warnung, solche
abgerichte Kübel nichts desto weniger, von gewinn-
suchtigen Leuten in ziemlicher Menge eingebracht,
und darauf ein merckliches, zum Schaden des
publici Krafftbarer Weise profibiret werde,

Und man dann bei solichen Umständen, mit Ver-
behalt der fiscalischen Action, wieder diejenigen,
welche dadurch sich mit anderer Unterthanen Scha-
den zu bereichern gesucht, / höchst nöthig findet,
solche alte holländische Kübel bis zu Einlan-
gung, seiner Königl. Majt. Unsers Allergnädig-
sten Herrn Jernherweihen allerhöchsten Verord-
nung, hierdurch vorläuffig, in Dero Antheil des
Hertzogthums Geldern ganzlich zu veruffen.
Wie solches hiernit und Krafft dieses geschieht

Als wird männiglich, Sonderslich aber, allen und
jeden Schatzhebern und andern, so einigen Em-
pfang von publicquen Geldern haben, desgleichen
allen Kauff- und Handels Leuten, hiernit alles
Ernstes anbefohlen, dergleichen Keinesweges ein-
zubringen oder zu empfangen, auch sich deren

etwa bereits habenden, alsofort, außerhalb Landes
lofs zu machen, bei Vermeidung der Confiscation
Solthanen schlechten Geldes, und einer gleichmä-
rigen Straffe, wie durch das Patent vom 22^{ten}
Febr. 1739 in Ansehung derer verbotenen Jülich-
und-Bergischen Silber-Leste gesetzet worden;
wovon dem Anbringer jeder Zeit die helffte ge-
reicht werden soll.

Damit auch niemand hierunter sich mit der
Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses
Verbot gewöhnlicher massen publiciret, und
affigiret werden; wornach der Schuttheiß
der Herrlichkeit Steden, van der Heeren,
sich zu achten, hierunter das nöthige ohne
gesäumt weiter zu verfügen, und darüber
allen Fleisses zu halten hat. Signatum
Jelden in Commissione Regia den
26^{ten} Januarii 1739

Georgius Maximilianus Heinicus.